

Ágnes TAHYNE KOVÁCS*
**Gedanken zur verfassungsrechtlichen Interpretierung der gesetzlichen Regelung
der GVOs in angesichts der Verhandlungen der neuen GVO Verordnung der EU
und des TTIP (Transatlantic Trade and Investment Partnership)**

Für uns alle ist es eine bekannte Tatsache, dass über die Auswirkungen von GV-Planzen und Tieren auf die menschliche Gesundheit auch heutzutage weltweit eine heftige wissenschaftliche Debatte geführt wird. Allerdings hat die ungarische Grundgesetz in 2012 die markante Stellung genommen, dass die ungarische Landwirtschaft GVO frei sein soll.¹

Im ungarischen Grundgesetz wurde, im Gegensatz zur früheren Grundgesetz, die geltende Aufstellung zur Sicherung des Rechts auf Gesundheit, mit der GVO freien Landwirtschaft sowie Sicherung gesunder Lebensmittel und der Zugriff zum Trinkwasser, ergänzt. Die Rolle des letzt Genannten ist auch damit zu begründen, dass es bei den Verbraucher, bezüglich der Lebensmittel, die mit den ab und an auftauchenden Skandalen verbundene anwachsende Sensibilität, der Verbreitung von Kenntnissen und Methoden bezüglich gesunder Ernährung, gesunde Lebensweise, sowie sauberes (gesundes) Trinkwasser eine strategische Bedeutung erlangt hat und in den letzten zwei Jahrzehnten zu einer immer mehr steigenden Tendenz auch in Ungarn geworden ist. Der Text der Grundgesetz – wenn es bereits einen ausdrücklichen Hinweis auf die Verwendung der GVO in der Landwirtschaft erhält – verweist nicht nur korrekter weise auf die mit Hilfe der Gentechnologie erstellten landwirtschaftlichen Kulturen, sondern in der Regel auf den GVO. Obwohl in der öffentliche Zucht nirgends in der Welt zu einer Zulassung von gentechnisch veränderten Tieren gekommen ist, und die Diskussion auch in Ungarn vor allem über die erste Generation von GVO-Kulturen besonders über Bt- und Glyphosatoleranten Mais geführt wird, ist eine Erscheinung von transgenen Tieren in der Zukunft sehr wahrscheinlich, da unter Laborverhältnissen zahlreiche von Solchen bereits erstellt wurden. Jedoch, im Vergleich zu transgenen Pflanzen, ist in diesem Fall die technologische Anwendung viel schwieriger und riskanter, sowie der öffentliche Widerstand weltweit viel grösser ist. In Bezug auf GVO scheint es, dass in den Verfassungssprozess solch ein Detail geregelt wurden ist, womit in Zusammenhang zu einem – dank Ungarn und einigen anderen EU-Mitgliedstaaten – die Regelung auf EU-Ebene unter Änderung steht, zum anderen wird es in absehbarer Zeit nicht zu einer Aussöhnung zwischen Gentechnologie Gegner und Befürworter kommen. Der Kompromiss liegt nicht mehr so sehr in den

* PhD, dr. jur., Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Pázmány Péter Katholische Universität, e-mail: cincur76@googlemail.com

¹ Grundgesetz Artikel XX. Absatz (1) Jeder hat das Recht auf körperliche und geistige Gesundheit. (2) Ungarn fördert die Durchsetzung des Rechtes nach Absatz (1), durch eine Landwirtschaft die frei von gentechnisch veränderten Organismen ist, die Sicherung des Zuges von gesunde Nahrung und Trinkwasser, Sicherheit am Arbeitsplatz und die Organisation der Gesundheitsversorgung, Sport und mit der Unterstützung von regelmäßiger körperlicher Aktivität und der Gewährleistung des Umweltschutzes.

auf den ersten Platz gesetzten Gesundheitsrisiken, sondern in den wirtschaftlichen Folgen. Es wird nämlich im Allgemeinen von den Befürworter der planzlichen Gentechnologie anerkannt, dass die Verwendung von GVO in der Landwirtschaft der Biodiversität schadet, und ausserdem wegen den extrem hohen Kosten der Entwicklung von den einzelnen neuen GVOs herrschen die über immer bedeutender Monopole verfügenden multinationale Firmen den Markt von solchen Produkten.²

Die Deklaration der Rechtshierarchie gab seitdem Anlass auf neue Diskussionen in den wissenschaftlichen Kreisen.³ Zunächst wollen wir diese Schwerpunkte sehen.

I.

Nach dem einen Streitpunkt: das Verbot der genetisch veränderten Organismus in der Grundgesetz verstösst gegen das Grundgesetzartikel zum Schutz der Wissenschaft.⁴

Die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung ist natürlich niemals ein isoliertes Phänomen.

Sie kann nur in einer freien Gesellschaft existiert, da die gleichen Prinzipien ihre Essenz geben, die auf den Grundfreiheiten der gesamten Gesellschaft basieren.⁵

Die Frage der Gesundheitsrisiken von den einzelnen GVOs ist eindeutig eine wissenschaftlich beurteilende Frage. Das Grundgesetz sagt zehn Artikel vorher aus, dass in der Frage der wissenschaftlichen Wahrheit der Staat nicht berechtigt ist zu entscheiden, zur Auswertung wissenschaftlicher Forschungen sind lediglich die Forscher berechtigt.⁶

Es stellt sich die Frage, ob der Staat statt der Wissenschaft urteilt?⁷ Urteilt er überhaupt, oder steuert, manipuliert er nur? Können diese zwei Bestimmungen so

² Siehe Details: Horváth Zsuzsanna – Pánovics Attila: Környezetvédelem és fenntarthatóság az új Alaptörvényben, in: Drinóczi Tímea (edit.): *Magyarország új alkotmányossága*, Pécsi Tudományegyetem, Állam- és Jogtudományi Kar, 2011.

³ Horváth – Pánovics 2011.

⁴ Das stellt auch das für den Zoltan Barabás Biotechnologie Verein gefertigte juristische Gutachten fest. Mehr dazu, in: <http://index.hu/assets/documents/belfold/agmotanulmany.pdf>.

⁵ Mehr dazu: N. Tóth Zsuzsa (Übersetzer) – Bánki Dezső (Lektor): A tudományos kutatás szabadságának alapjai, *Polanyiána*, 1998/1-2., in: <http://chemonet.hu/polanyi/9812/alap2.html>. Der ursprüngliche Text: Polanyi M.: *Foundations of Academic Freedom – The Logic of Liberty*, Chicago, The University of Chicago Press, 1951, 32-48.

⁶ X. Artikel des Grundgesetzes Abs. (2).

⁷ Ein Beispiel: „In der modernen Welt können die Hochschulen nur von öffentlichen Gelder aufrechterhalten werden. Wenn die Wissenschaftler jedoch vom Staat bezahlt werden, und der Staat ihnen die Voraussetzungen für ihre Forschung schafft, dann kann die Regierung auch Druck auf sie ausüben, um sie von ihren theoretischen Ausrichtungen und von der Wissenschaft aufgestellten Maßen abzulenken. Zum Beispiel in solch ein Milchprodukte produzierendes Staat wie Iowa, kann es vorkommen, daß der Staat beargwöhret, wenn die lokalen Wissenschaftler die ernährungs- und wirtschaftliche Vorteile der Margarine entdecken und veröffentlichen, und mit der Hilfe der Gesetzgebung in das Leben seiner eigene Universität eingreifend die Veröffentlichung solchen Ergebnisse verhindern möchte. Kürzlich wurde dies nämlich in Iowa getan. Es gibt reichlich Gelegenheit für solche Konflikte zwischen der unmittelbaren Interessen des Staates und dem Streben nach Wissen und Wahrheit.“ in: <http://chemonet.hu/polanyi/9812/alap2.html>.

interpretiert werden, dass die Grundgesetz eine rankende Grenze der Staltung des Urteils der Wissenschaftler versichert?⁸ Ein grundrechtliches Präambel kann nicht nur eine feierliche Erklärung sein, denn es muss in den Durchsetzungsmassnahmen interpretiert werden, wie es in akademischen Debatten das Wortlaut gewann.⁹ Wie wir wissen, hat das Verfassungsgericht unter den Begründungen in mehreren ihrer Entscheidungen auf die früherer geltenden Präambel des Grundgesetzes hingewiesen.¹⁰

Herr Professor Vörös erwähnte zum Anlass der Akademikerdebatte im diesen Themenkreis auch das Verfassungsprozess selbst, in dem – nach seiner Angabe – nach den langatmigen öffentlichen Diskussionen auch die Wissenschaft ihre Stimme hören lassen solle. Der Professor wusste auf die Stellungnahme des Batthyanyi Kreises der Professoren, wonach im Vorgang des Verfassungsprozesses zuerst die politischen Entscheidungen erforderlichen Fragen geklärt werden müssen. Wonach im Idealfall zu die Formulierung des Grundgesetzes kommt, was eine niveauvolle juristisch-professionelle Arbeit erfordert. Der Textentwurf kommt dann wieder auf den Tisch der Gesetzgeber, denn darüber entscheidet das Parlament. Der Rechtsprofessor – als er über den Inhalt der Präambel sprach – setzte sich für die verfassungsrechtlich bewertenswerte Begriffe ein. Nach Imre Vörös gehört die Formulierung der die Identifizierung ermöglichenden wirtschaftlichen und politischen Fundamente, und der Integrationswerte in den Vorwort der Grundgesetz.

Somit stellt sich die Frage, wenn auch auf akademischer Ebene Debatten über die Beurteilung der GVO's geführt werden,¹¹ in wie fern leistet das für den Wissenschaftler ein die Identifizierung ermöglichendes wirtschaftliches und politisches Fundament? Einige Wissenschaftler unterstützen die Verwendung von GVO's,¹² während andere direkt dagegen sind oder auf äusserster Vorsicht¹³ und Umsicht aufrufen.¹⁴

Der Selbstwiderspruch in der Grundgesetz kann folgender weise aufgelöst werden, was zugleich auch eine mögliche Interpretierung ist. Der Kodifikator folgt

⁸ Über die Rolle und Bedeutung der Präambel der Grundgesetz haben im Oktober 2010 an der Ungarischen Akademie der Wissenschaften (MTA) in - und ausländische Juristen, darunter auch frühere Verfassungsrichter konsultiert. Auf der internationalen Konferenz – zur auch Historiker und Politiker eingeladen wurden – haben die Experten die Einführungen Europas Verfassungen aus öffentlichrechtliche, historische und rechtsanwendungen Sicht geprüft.

⁹ So formulierte es Imre Vörös, früherer Verfassungsrichter, Stellvertretender Direktor des Rechtswissenschaftlichen Institutes der MTA.

¹⁰ z.B.: bezüglich der Interpretation des Begriffes 'parlamentarische Demokratie' 27/1998. (VI. 16.) VR Beschluß; oder bezüglich der Interpretation des Begriffes 'Marktwirtschaft' 21/1994. (IV. 16.) VR Beschluß, usw.

¹¹ Siehe noch: Takács-Sánta András: Szüksége van-e a világnak a géntechnológiai úton módosított növényekre?, in: Darvas Béla – Székács András (szerk.): *Az első generációs géntechnológiai úton módosított növények megítélésének magyarországi háttere*, Budapest, Magyar Országgyűlés Mezőgazdasági Bizottsága, 2011, 51.

¹² Dénes Dudits sprach aus, daß sie erreichen möchten, daß das GVO-Verbot, als ein unwissenschaftliches Passus aus dem Grundgesetz ausgehen werden soll, sie spekulieren welche Schritte sie tun können im Besitz des Rechtsgutachtens.

¹³ Siehe noch: Venetianer Pál: Génmódosított növények – Mire jók?, *Szokatlan szempontok V.*, Typotex, Budapest, 2010.

¹⁴ László Balla, László Heszky, Béla Darvas.

eigentlich dem Vorsorgeprinzip als er Gentechnologiefreie Landwirtschaft erwähnt. Das Vorsorgeprinzip ermöglicht schnell zu handeln gegen den die Gesundheit der Menschen, Tieren oder Pflanzen gefährdenden möglichen Gefahren oder im Interesse des Umweltschutzes. Wenn die wissenschaftlichen Daten eine vollständige Risikobewertung nicht ermöglichen, kann unter anderen mit der Verwendung dieses Prinzips die Vermarktung von auf die Gesundheit gefährlichen Produkten verhindert werden, oder vom Markt zurückgerufen werden.¹⁵ So aber würde die Grundgesetz jedoch nur solche GVO's in Ungarn unter Verbot stellen, die schädlich für die Gesundheit sind. Dennoch, in diesem Fall ist der GVO-Verbot im Grundgesetz mit diesen Wörter unnötig fest zu halten, denn über den gesundheitschädlichen Lebensmittel und über die Umweltschädigung verfügt das Grundgesetz auch ohne dass.¹⁶ (Wir weisen darauf hin, dass das ungarische Moratorium gegenüber dem Maiszünsler resistenten Mais auf Umweltschutzbedenken basieren, dennoch wurde die GMO-Widrigkeit ins Grundgesetz wegen Gesundheitsperspektiven festgehalten)

II.

Der zweite, von uns untersuchten Schwerpunkt, wonach die Aussetzung der Grundgesetz über die GVO-freien Landwirtschaft – auch nach einer bestimmte juristische Gutachtung¹⁷ – ist gegen das EU-Recht.¹⁸

Dieser Widerspruch war an den selben Punkten erkennbar, wo auch seit zehn Jahren die Rechtfertigung der ungarischen Moratorium umstritten war.¹⁹ Das EU-Recht bestimmt auf einer besonders komplexer Art über die GVOs: im Grunde enthält es keinen Verbot, es bindet sie nur an eine Zulassung, und deklariert wenn die Zulassung verweigert werden kann, wann kann ein Schutzklausel eingesetzt werden. Es ist eine Neuheit, dass das EU-Parlament das neue Gentechnologiegesezt am 13. Januar 2015. beschlossen hatte. Danach hat das Rat am 2. März 2015 einen fünfjährigen legislativen Prozess mit der Richtlinie (EU) 2015/412 über das Zulassungsverfahren der GVO's ein Ende gesetzt. Die Botschaft der neuen GVO-Verordnung ist, dass die Mitgliedstaaten in der Zukunft auf ihren eigenen Hoheitsgebiet nach dem Grundsatz der Subsidiarität von den Verbot oder Begrenzung der GVO's auf Mitgliedsaatzebene entscheiden dürfen.

¹⁵ Communication from the Commission of 2 February 2000 on the precautionary principle [COM(2000) 1 final – not published in the Official Journal] (A Bizottság közleménye (2000. február 2.) az elővigyázatosság elvéről [COM(2000) 1

¹⁶ Grundgesetz Artikel XX. Abs. (2)

¹⁷ Horváth – Pánovics 2011.

¹⁸ Die Einführung der GVO freien Landwirtschaft in das Grundgesetz bekam weniger Aufmerksamkeit in der Frühjahrsdebatte über das Grundgesetz – behauptete János Györgyey, der wissenschaftlicher Mitarbeiter des Pflanzenbiologischen Institutes der SZBK MTA, in: <http://index.hu/gazdasag/magyar/2011/09/21/gmo/>.

¹⁹ Bisher bekamen insgesamt zwei GVO-Produkte die Genehmigung, von denen zur Zeit nur noch eine, der gegen Schädlinge resistente Mais (MON810), über eine gültige Genehmigung verfügt. Die für die im 2010 für industriellen Zwecken verwendete Kartoffel (Amflora) zugelassene Genehmigung wurde, Folge einer von Ungarn eingeleitetes europäisches Gerichtsverfahren widerrufen. (T-240/10 Magyarország kontra Bizottság).

Die Richtlinie behält weiterhin das zentralisierte Zulassungssystem der EU, aber ermöglicht die Zulassung bezüglich des Anbaus der GVO-Planzen in zwei Phasen, so dass die Mitgliedstaaten beantragen können, dass sie GVO-frei sein wollen.

Einerseits kann der Mitgliedstaat im Zulassungsverfahren beantragen die Geltung ihres Antrages geografisch zu korrigieren. Diese Option gibt den Antragsteller (biotechnologische Unternehmen) die Möglichkeit, dass er selbst aus seinem Antrag das Hoheitsgebiet des Schutz beantragenden Mitgliedstaates herausnehmen kann. Im Fall wenn diese Korrektur nicht erfolgt, oder sowas der Mitgliedstaat nicht beantragt hat, dann kann er nach der Zulassung den Anbau von bestimmten Planzen beschränken oder verbieten (mit Gründen die in der Richtlinie festgehalten sind, z.B. umweltschutzpolitische Ziele, Stadt- und Raumordnung, öffentliche Ordnung, Bodennutzung, sozioökonomische Auswirkungen usw.)

In dieser Sicht, mit den neuen Rechtsvorschriften eingeführten Änderungen, ist der Spielraum der Mitgliedstaaten bezüglich der Aufrechterhaltung GVO-frei zu sein erhöht.

Über die Geschichte des ungarischen Moratoriums ist zu wissen, dass der ungarische Minister für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung – nach Umweltrisiken bestätigenden Untersuchungsergebnissen – am 20. Januar 2005 ein Schutzklauselverfahren gegen die Freisetzung des MON 810 Maissorten eingeleitet hat. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat in ihre Stellungnahme im Juni 2005 die Gründe für das Moratorium nicht ausreichend begründet gefunden. Allerdings wird der Ackeranbau von GV-Pflanzensorten in Ungarn weiterhin verboten, im Jahr 2005 hat – auf grund der Schutzklausel – das Ministerium vorübergehend weitere Moratoriums auf solchen Mais gesetzt. Die Begründung war unter anderen, dass Ungarn eine eigene biogeographische Region ist, mit einem diverser Ökosystem, so muss vor der Zulassung der GVO's eine Untersuchung durchgeführt werden. Die Untersuchung hat nicht stattgefunden, dennoch blieb das Moratorium, trotz der Bemühungen der GVO's herstellenden und verkaufenden Riesenunternehmen. Das ungarische Parlament hat die Regierung aufgefordert²⁰ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, um die vermuteten negativen Auswirkungen im Pannon Biogeographische Region zu erkunden, und um alle erforderlichen Schritte und Schutzmassnahmen gegen die Freisetzung von MON 810 Maissorten zu ergreifen. Im Jahre 2007 hatten von den 27 Mitgliedstaat 22 gegen einen Vorschlag der Europäischen Kommission gestimmt, und hatten die ungarische Position unterstützt. Als Folge konnte das Verbot weiterhin in Kraft bleiben.

Danach hat die Europäische Kommission von Ungarn detailliertere Materialien erfordert, um sie durch EBLs zu untersuchen lassen. Allerdings kam keine Antwort weder von der Kommission noch von der EBLs. Im Jahre 2009 kam es erneut zu eine Abstimmung, wonach das Moratorium erhalten blieb.

Zum Vergleiche mit der Tatsache, dass bis heutzutage immer noch zehn EU-Staate Bohrmoratorium für mindestens eine GVO Pflanzensorten angekündigt haben.²¹

²⁰ im 1. Punkt des 53/2006. (XI.29.) Beschlusses des Ungarischen Parlaments.

²¹ Von den nicht EU-Staaten beschloßen Schweiz, Norwegen und Serbien, daß sie das Vorsorgeprinzip folgen und zum Freilandanbau der GV-Planzen nicht beitragen. Als schwerwiegende Folge der oben genannten sank vom auf der New York Wertpapierbörse

Im Juli 2010 reichte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates ein zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG; mit dem Ziel, dass die Mitgliedstaaten selber entscheiden können ob sie den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) auf ihrem Hoheitsgebiet beschränken oder verbieten wollen. Obwohl das EU Parlament im Sommer 2011 ihren Standpunkt mit grosser Mehrheit gewählt hatte, im der Spielraum der Mitgliedstaaten erweitert wurde, im Rat haben die GVO Befürworter-Mitgliedstaaten das Abkommen noch lange blockiert.

Die Verhandlungen haben nur im Jahr 2012 neue Impulse bekommen, als der Skandal der Zulassung des '1507 GM' Maises die potentielle Anomalien des GM System der EU an die Oberfläche gebracht hat. Diese Zulassung wurde von den 28 Mitgliedstaaten nur durch 5 unterstützt, dennoch wurde es zugelassen. Die Richtlinie (EU) 2015/412 löst den Widerspruch in diesem Abschnitt; jedoch darf man nicht vergessen, dass das Freihandelsabkommen zwischen der USA und der EU (TTIP)²² sowohl die EU Verordnung als auch die ungarische Verordnung im Falle der Unterzeichnung überschreibt. Nach Ansicht einiger Wirtschaftsexperten können die von den Inlandsmarkt ausgeschlossene GVO herstellende und verkaufende multinationale Unternehmen das ungarische Staat für schwere Schäden verklagen.²³

III.

Drittens wollen wir eine wissenschaftlich-technische Frage untersuchen; wegen der die grundgesetzliche Aussetzung der GVO-Freiheit angegriffen wird. Nach der Meinung des Akademiemitgliedes László Heszky das Hauptproblem ist, dass sich die verbreitete genetische Veränderung auf die ganze Pflanze auswirkt; obwohl es reicht wenn gegen den Maiszünsler nur das Stammgenom der Pflanze, gegen den Maiswurzelbohrer nur das Wurzelgenom geändert wird. Die sichere Lösung würde, wenn die Methode den für die menschliche Ernährung beabsichtigte Pflanzenteil nicht betreffen würde.

Trotz der Technologie die nur einige Teile der Planze betreffen, die Anwendung solcher Planzen sind nach der ungarischen Grundgesetz verboten.

registrierten Unternehmen z.B. der Aktienkurs der für den Vorkämpfer der Technologie geltende Monsanto nach dem herausragenden Spitzenjahr 2008 (Durschnitt 120 \$ = 100%) in 2009 auf 67%, in 2010 auf 42%. Es sieht nach einem nachhaltigen und prägender Trend aus.

²² Transatlantic Trade and Investment Partnership (T-TIP). Das Abkommen zwischen der EU und den Vereinigten Staaten kann die weltweit größte Freihandelszone zu stande bringen, von den beide Parteien neue Arbeitsplätze und einen Wirtschaftswachstum erwarten.

²³ Kanada hat bereits 171,5 Millionen Dollar in die Nordamerikanische Freihandelsabkommen investiert. Laut einer unabhängigen Wirtschaftsanalyse kann TTIP zum Verlust von 600.000 Arbeitsplätzen und den wirtschaftlichen Abschwung in Europa führen. Laut der Studie der amerikanischen CIEL, TTIP bewirkt die Zunahme der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, und gefährdet die jährlich zig Milliarden Dollar Umsatz bedeutende Biolebensmittelindustrie, in: <http://www.greeninfo.hu/hirek/2015/01/09/az-usa-egmergezne-az-unios-bioelelmiszer-piacot> (09.01.2015.)

IV.

Das Vierte von uns untersuchten Schwerpunkt der Verordnung über die GVO-freie Landwirtschaft in der Grundgesetz ist, dass dieses Verbot den Ziel des Schutzes der öffentlichen Gesundheit nicht erreichen kann, da in den Regalen des Supermarkets weiterhin genetisch veränderte Produkte bleiben können. Im Gegensatz den vorherigen ist es stark eine praktische Frage. Der Grossteil der verarbeiteten Lebensmitteln kommen aus dem Ausland nach Ungarn, und enthaelt GVOs ebenso wie die Rohstoffe, die in der ungarischen Futterproduktion und der Verarbeitungsindustrie verwendet werden. Die Regierung hält derzeit noch ein Moratorium für gentechnisch veränderte Kartoffel Amflora als Anbau, was auch ursprünglich für industrieller Rohstoff und nicht für den menschlichen Verzehr entwickelt wurde. Nach der Meinung von Dénes Dudits Präsident des Zoltan Barabas Biotechnologischen Verbandes ist es ein besonderer Widerspruch, dass dieses Artikel der Grundgesetz den Import, Verarbeitung und Nutzung auf keine Weise erwähnt. Dadurch können GV-Soja und- Mais haltige Lebens- und Futtermittel wie bisher auf der gleiche Weise verkauft werden, somit setzen wir uns nach wie vor dem putativen oder konkreten Gefahr aus, als wenn wir die Landwirtschaft nicht beschränken würden. Auf diese Weise begränzt die Grundgesetz nur die Bauer. Nach einige Argumenten beruht die Deklaration der GVO-Widrigkeit in der Grundgesetz darauf, dass die ungarische Bauern durch GVO-freie Landwirtschaft einen ernsten Wettbewerbsvorteil erwerben könnten, und der GVO-freie Brand gut auf den europäischen Märkten ankommen könnte.

Eine Empfehlung der Kommission (für eine verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG betreffend die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, den Anbau von GVO auf ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen{KOM(2010) 380)²⁴ erklärt: Damit die Verbraucher in der EU zwischen Lebensmitteln mit und ohne GVO wählen können, ist eine reibungslos funktionierende Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung, aber auch eine Landwirtschaft, die die verschiedenen Arten von Erzeugnissen anbieten kann erforderlich. Die Fähigkeit der Ernährungswirtschaft dem Verbraucher eine breite Palette von Waren anzubieten, geht Hand in Hand mit der Fähigkeit der Landwirtschaft, verschiedene Erzeugungsformen auf zu behalten. Die Gewährleistung eines hohen Verbraucherswahl muss mit der Fähigkeit verschiedene Produktionssysteme in der Landwirtschaft auferhalten werden.

In diesem Zusammenhang arbeitet gegenwaertig das Landwirtschaftsministerium an einen nationalen Soja-Programm. Der Ziel ist, dass die Rate des importierten Futtermittel mit GV-Soja in der Tierhaltung reduziert wird, denn Europa braucht eine neue umfassende Protein-Politik in der Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion, die die heimischen Quellen besser nutzen kann, und die

²⁴ Empfehlungen Der Europäische Kommission vom 13. Juli 2010 über die nationalen Koexistenz-Maßnahmen zur Vermeidung des unbeabsichtigten Vorkommen von GVO's zwischen konventionell und ökologisch angebauten Kulturpflanzen (2010/C 200/01).

Abhängigkeit von den überseeischen Importen auflöst. Es gibt keinerlei Anzeichen dafür, dass die Europäische Kommission daran arbeiten würde.²⁵

Die Ungarische Soja-Nonprofit GmbH betrachtet die Aufstellung eines agrotechnischen und Artenhintergrund als eine ihrer grössten Aufgaben. Die Umsetzung der ungarischen Ziele wurde auch durch die Gemeinsame EU-Agrarpolitik unterstützt. Der grösste Anreiz kann die Dotierung für den Anbau von Eiweisspflanzen sein. Es kann pro Hektar sogar sechzigtausend Forint erreichen. Daneben gibt es Fortschritte in den Vorbereitungsarbeiten bezüglich des GVO-freien Etikettes. Die Experten des Ministeriums entwickeln die Modalitäten in Absprache mit der Branche. Es ist sicher, dass mit GVO-freiem Etikett versehenes Fleisch, Milch, Ei nicht von einem Tier stammen kann, was man mit GVO Futter gefüttert hat. Das ist für den Verbraucher, Bauern und auch für die Tiere vorteilhaft.

Eine weitere Frage ist, ob diese Initiative durch die Regelung des TTIP standhalten wird? Wenn ja, unter welchen Bedingungen kann sie erhalten werden?

V. Gibt es eine Koexistenz nach dem Grundgesetz?

In den Bestimmungen des Grundgesetzes ist eine bestimmte Skepsis für die Koexistenz impliziert, besser gesagt kann man in einem Sinn die Leugnung des Prinzips der Koexistenz herauslesen.

Wenn die verschiedenen Arten der landwirtschaftlichen Produktion – die traditionelle, organische und GVO-Anbau – nebeneinander existieren könnten, gäbe es keine Notwendigkeit für Phrasen der GVO-freier Landwirtschaft. Der Koexistenz bedeutet das Zusammenleben der verschiedenen Anbaus nebeneinander, während ihre Besonderheiten erhalten werden. Es ist eine Frage der Organisation der Herstellung. Es bedeutet, dass die Herstellung und Zubereitung von GVO-freien Lebensmitteln langfristig garantiert werden kann. Der Anbau von GVO in der EU hat Auswirkungen auf die Abläufe der landwirtschaftlichen Erzeugung.

Die Landwirte sollten grundsätzlich die Möglichkeit haben zu wählen, welche Arten von Kulturen sie anbauen möchten, ob genetisch veränderte, konventionelle oder ökologische Anbaukulturen. Diese Möglichkeit sollte mit dem Wunsch einiger Landwirte und Unternehmer verbunden werden, die gewährleistet sehen wollen, dass ihre Kulturpflanzen möglichst wenig GVO enthalten. Andererseits stellt sich auch die Frage nach der Wahlfreiheit für den Verbraucher. Damit die Verbraucher in der EU zwischen Lebensmitteln mit und ohne GVO wählen können.

Die Vermischung von GVO hat ausserdem spezifische Auswirkungen auf die Erzeuger bestimmter Produkte – wie beispielsweise ökologisch arbeitende Landwirte –, und wirkt sich auch auf die Endverbraucher aus. Da diese Erzeugungsart oft kostenintensiver ist, sind gegebenenfalls strengere Trennungsvorkehrungen

²⁵ „Wenn sich das Genehmigungsverfahren in der EU nicht ändert (Null-Toleranz bleibt in Kraft), dann wird das laut Experten dramatische Folgen haben, der Verlust kann im Geflügelsektor 44%, im Schweinesektor 35% sein: es gibt nämlich keine praktische Alternative zum 35 Milliarden Tonnen Sojaimport.“ In mit Schweine aufgestellten Mästungs- und Stoffwechselferkehrs Experimenten beinhaltet das Futter 70% (Bt) oder herbicidtoleranten (RR), sowie Kontrollmais, was allgemein ist, in: <http://www.nemzetigeografia.hu/node/758>.

erforderlich, um die damit verbundenen höheren Preise zu gewährleisten. Ausserdem kann es aufgrund der örtlichen Zwänge und Gegebenheiten sehr schwierig und teuer sein, diese besonderen Trennungsanforderungen in bestimmten geographischen Gebieten wirkungsvoll zu erfüllen.

Es muss daher anerkannt werden, dass die Mitgliedstaaten einen ausreichend grossen Gestaltungsspielraum brauchen, um ihren besonderen regionalen und lokalen Bedürfnissen beim Anbau von GVO Rechnung zu tragen, damit das Vorhandensein von GVO in ökologischen und sonstigen Kulturen möglichst gering ausfällt, wenn ausreichende Reinheitsgrade nicht anders erreicht werden können.

Nach der Meinung von Gerd Winter, denkt man oft so an die Koexistenz, als an den Ausweg der Konflikte zwischen Umwelt- und Gesundheitsrisiken. Es erlaubt eine Entscheidung auf der Grundlage der Risikobewertung für die Verwendung der GVOs in der Landwirtschaft oder gegen Gentechnologie, da alle Produktionsformen Grund für die Existenz haben.²⁶

Das Verfahren des Zusammenlebens kann nur in Übereinstimmung erreicht werden, wenn die Gesundheits- und Umwelterwägungen gleich den wirtschaftlichen Aspekten sind.²⁷ Da die Koexistenz von der Europäischen Unions Recht anerkannt und geregelt ist, können wir davon ausgehen, dass die gesetzlich Gentechnologiefreie Klausel gegen das EU-Recht ist. Es scheint so, dass die ungarische Gesetzgebung sich aus dem Anwendungsbereich der EU-Richtlinien und Verordnungen ebenso wie bei das Moratorium sich extrahieren versucht. Allerdings hat der Europäische Gerichtshof wiederholt betont, dass ein Mitgliedstaat dazu nur begrenzt und nur bei Erfüllung von rechtlichen Bedingungen berechtigt ist. (zB. Leybuch-Fall) Diese regulatorischen Konflikt wurde durch die neueste EU Richtlinie aufgelöst. Auf der Basis der Ermächtigung der einschlägigen Gemeinschaftsrichtlinie hat Ungarn ein eigenes Koexistenzgesetz ausgearbeitet. Im Jahre 2006 ist das FVM Dekret 86/2006 (XII.23.) von den Nebeneinanderleben der gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen erlassen wurden, in welchem die Durchführungsbestimmungen für die Umsetzung festgelegt sind. *„Diese Koexistenz Verordnung ist eine von den strengsten unter den EU-Rechtsrahmen. Es wurde in Bezug auf die ungarische Anbau und Naturmerkmale, auf die ungarische Landbeziehungen, auf das Saatgut-Industrie, auf die aktuelle Situation konventionellen und ökologischen Anbau, und auf ihre Rolle in der Volkswirtschaft gestaltet.“*²⁸ Die GMO-freie Klausel im Grundgesetz bedeutet auch ein Paradoxon in dem ungarischen Rechtssystem. Einerseits ist das Verfassungsrecht höherer Standard als das ungarische

²⁶ Winter, G. – Stoppe-Ramadan, S.: European Union and German Law on Coexistence of Agriculture with and without Genetically Modified Crops: Individualisation of a Systemic Problem, *Environmental Sciences Europe*, 2011/23, 28., in: http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2178984 (23.01.2013.)

²⁷ Pánovics Attila: Szakítópróba elött Európa GMO ügýben?, in: http://emla.hu/aa2.10.0/img_upload/777ad89538966d33b9d5fb7d0e49b91c/Panovics_Atila.pdf (24.01.2013.)

²⁸ Bericht Nr. J/4723 Der Regierung Der Ungarischen Republik über die Vollstreckung des über einige Fragen und dies bezüglische ungarische Strategie beinhaltenden 53/2006. (XI.29.) Beschlusses des ungarischen Parlamentes bezüglich der genetischen Aktivität, und denen Anwendung in der Landwirtschaft und bei der Lebensmittelproduktion, in: <http://www.parlament.hu/irom38/04723/04723.pdf> (25.03.2012.)

Koexistenzgesetz, und 'lex superiori derogat inferiori'; auf der anderen Seite 'lex posterior derogat legi priori'.

Wie die Empfehlungen der Europäische Kommission sagt: Die einzelstaatlichen Massnahmen zur Vermeidung des unbeabsichtigten Vorhandenseins von GVO in konventionellen und ökologischen Kulturpflanzen sollten transparent und in Zusammenarbeit mit allen relevanten Akteuren entwickelt werden. Die Mitgliedstaaten sollten eine grenzübergreifende Zusammenarbeit mit den Nachbarländern gewährleisten, damit die Koexistenz-Massnahmen in den Grenzregionen wirkungsvoll durchgeführt werden können. In diesem Zusammenhang sollten sie adäquat und rechtzeitig über die von ihnen beschlossenen Massnahmen informieren.

Man muss Massnahmen ergreifen, um das unbeabsichtigte Vorhandensein von GVO in konventionellen und ökologischen Kulturen zu vermeiden. Entsprechend sind die geltenden Leitlinien inhaltlich auf die wichtigsten allgemeinen Grundsätze für die Entwicklung von Koexistenz-Massnahmen beschränkt, wobei anerkannt wird, dass die Mitgliedstaaten einen ausreichenden Gestaltungsspielraum brauchen, um ihren regionalen und nationalen Besonderheiten und den spezifischen örtlichen Bedürfnissen der konventionellen, ökologischen und sonstigen Anbaumethoden und Erzeugnisse Rechnung zu tragen. Die Mitgliedstaaten sollten berücksichtigen, dass möglicherweise keine spezifischen Schwellenwerte in Bezug auf die Vermischung angestrebt werden müssen, wenn die Kennzeichnung von Kulturen als genetisch verändert keine wirtschaftlichen Auswirkungen hat.

Der Anbau von GVO in der EU hat Auswirkungen auf die Abläufe der landwirtschaftlichen Erzeugung. Einerseits stellt sich angesichts der Gefahr des unbeabsichtigten Vorkommens genetisch veränderter Pflanzen in anderen Kulturen (konventionell und ökologisch) die Frage, wie die Wahlfreiheit der Erzeuger in Bezug auf die verschiedenen Anbauformen sichergestellt werden kann. Die Landwirte sollten grundsätzlich die Möglichkeit haben zu wählen, welche Arten von Kulturen sie anbauen möchten, ob genetisch veränderte, konventionelle oder ökologische Anbaukulturen. Diese Möglichkeit sollte mit dem Wunsch einiger Landwirte und Unternehmer verbunden werden, die gewährleistet sehen wollen, dass ihre Kulturpflanzen möglichst wenig GVO enthalten.

Die Europäische Union hat wenig praktische Erfahrung in der Anwendung von der Koexistenz. In Ungarn ist die Untersuchung der Koexistenz einfach unmöglich, da hier offiziell keine GVOs hergestellt werden. Das Verbot ist vom Jahre 2005, als Ungarn noch kein Mitgliedstaat der EU war. Das ungarische Ökosystem gehört zu der pannonischen biogeografischen Region, welche von andere Regionen in der EU ganz unterschiedlich ist. Daraus folgt auch, dass man die Ergebnisse der EU-Risikobewertung und die Messungen die die Verordnungen definieren nur mit Ausnahmen anwenden kann. Die Besonderheiten der ungarischen Regelung ist die sorgfältige Zwei-Stufen-Zulassungssystem; man darf aber nicht vergessen, dass die schriftliche Einverständniserklärungen von allen Nachbarbauern einfach unmöglich zu erhalten sind.

Nach einer bestimmten Artikel,²⁹ wenn zum Beispiel ein Bauer 3 Hektar GV-Pflanzen zu produzieren wünscht, muss er mit 50-60 Eigentümer konsultieren und die schriftliche Einverständniserklärungen zu erhalten. Ohne dieses Konzept wird die Herstellungszulassung nicht erteilt.

Es gibt in Europa andere Länder wo man die Wirkung der Koexistenz auch nicht messen kann. Wie zum Beispiel in Italien, wo die Debatte um gentechnisch verändertes Saatgut vollständig theoretisch ist, da über die Koexistenz kein eigenes Gesetz gibt. Das italienische Verfassungsgericht hat mit seinem Urteil Nr. 116/2006 die bisherige Regelung über die Koexistenz als verfassungswidrig erklärt. Zur Zeit ist in Italien für den Anbau der GM-Saatgut zu kommerziellen Zwecke eine de-facto-Moratorium in Kraft; so schnell wie möglich muss man um die freie Wahl der Landwirte die italienisch spezifische Regeln für die Koexistenz schaffen.³⁰

Insgesamt kann man sagen, dass das erste Land in Osteuropa Ungarn war, die die Regeln des Zusammenlebens detailliert ausgearbeitet hat. In Europa ist dies das strengste Regulierungssystem. Aufgrund der besonderen Bedingungen gibt es heute keine GVO Landwirtschaft in Ungarn, wo GVO-Pflanzen für den Handelsverkehr angebaut werden. Daher gibt es keine Möglichkeit für das Monitoring des Systems. Im Zusammenhang der neuen GVO Richtlinie sagen einige Wissenschaftler die Stärkung des praktischen Zusammenlebens voraus.

Die neue Verordnung hat den politischen Widerspruch im früheren Zulassungsverfahren gelöst, deswegen werden in der Zukunft die Mitgliedstaaten die in der Erhöhung der Rolle der Biotechnologie interessiert sind nicht begrenzt sein, dass sie nach der EU-Zulassung weitere GV-Organisationen in den öffentlichen Anbau hereinlassen.

Die Botschaft der Änderung ist nicht nur die Erweiterung der Ausnahmemöglichkeiten, sie erleichtert auch das EU-weite Zulassungsverfahren, da die in der Einschränkung interessierten Mitgliedstaaten die Zulassung nicht verhindern werden.

Man prognostiziert eine bedeutende Zulassungswelle, und damit wird nicht nur die Zahl der in den öffentlichen Anbau verwendeten GV-Samen erhöht sondern damit auch der Anteil der Gebiete wo GVO Pflanzen angebaut werden.³¹ Daneben ist es eine wichtige Frage, wie realistisch ist die Möglichkeit den 'anders denkenden' Mitgliedstaaten ihren Gentechnologiefreien Status zu halten.³²

²⁹ Ragionieri Maria Pia – Chiarobolli Alessandro: Coexistence of Genetically Modified Crops and Conventional and Organic Agriculture: The Hungarian System., *30 Biotechnology Law Report*, 565., 05.11.2011.

³⁰ Siehe mehr: Chiarobolli Alessandro: Coexistence of Genetically Modified Crops with Conventional and Organic Agriculture: The Italian Situation., *30 Biotechnology Law Report* 675, 06.11.2011.

³¹ Horváthy Balázs: Az uniós GMO-engedélyezési rendszer reformja – Növekvő tagállami mozgáster?, in: <http://jog.tk.mta.hu/blog/2015/03/az-unios-gmo-engedelyezesi-rendszer-reformja> (03.15.2015.)

³² Horváthy 2015.

VI. WTO

Da in der EU nur zugelassene GVOs angebaut werden dürfen, und sich auf die Umwelt- und Gesundheitsaspekte die Umweltverträglichkeitsprüfung des EU-Zulassungsverfahrens erstrecken,³³ muss man auch darauf denken, dass die wirtschaftliche Fragen im Zusammenhang der GVOs ebenso bedeutend sind.

Nach der Meinungen von unabhängigen Experten bedeutet es weiterhin ein Problem, dass die Verordnung der Welthandelsorganisation (WTO) ein Verbot für GVOs basierend auf den Gründen der neuen EU Richtlinie nicht eindeutig erlauben. Deswegen muss ein Mitgliedstaat der mit dem Verbot ein GVO lebt sich damit konfrontieren, dass eine Beschwerde von WTO kommt.³⁴ Lassen wir uns ein früheren Beispiel sehen.

Im Jahre 2003 leitet die US-Regierung ein WTO Verfahren gegen die EU ein.³⁵ Welches Schutzniveau für Mensch, Tier und Umwelt ist mit den internationalen Handelsregeln vereinbar? Um diese Frage wird es im Kern eines WTO-Schiedsverfahrens gehen, das die USA gegen das EU-Moratorium für gentechnisch veränderte Organismen angestrengt hat.

Das SPS-Übereinkommen ist massgeblich für alle Anweisungen, die zum Schutz von Leben und Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanze vor Seuchen und Krankheiten erlassen werden. Das Abkommen besagt, dass Schutzmassnahmen, die ein Staat ergreift, sich auf eine wissenschaftliche Risikobewertung stützen müssen und kein verstecktes Handelshemmnis darstellen dürfen. Nach dem Vorsorgeprinzip sind befristet auch dann Massnahmen zulässig, wenn ihre Notwendigkeit noch nicht wissenschaftlich eindeutig erwiesen sind. Die WTO wird zu entscheiden haben, ob sich die EU im Rahmen des SPS-Abkommens bewegt oder ob sie mit ihrer Zulassungspolitik tatsächlich ein nicht zu rechtfertigendes, verstecktes Handelshemmnis aufgebaut hat. Der Marktzugang ist also nicht ohne weiteres erzwingbar. Jedoch hat die Brüsseler Kommission selbst bereits mehrfach betont, dass der Zulassungsstopp enden soll, sobald der neue europäische Rechtsrahmen für die Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von GVO steht. Der WTO-Streitbeilegungspraxis hat sich in dieser Hinsicht bis heute nicht geändert.³⁶

Darüber hinaus sind diese Bedenken teilweise vom Juristischen Dienst des Europäischen Parlament in seiner Meinung von der Kompatibilität der moralische

³³ Wenn das Risiko auf die Umwelt oder Gesundheit nach der Zulassung festgestellt wird, schreibt die Richtlinie 2001/18/EK (Artikel 20 Abs. (3)), sowie der Erlass 1829/2003/EK (Artikel 10 und 22) für diesen Fall das Verfahren zur Beendigung oder Aenderung der EU Zustimmung oder Genehmigung vor. Die Mitgliedsstaaten können sich ferner auf die besondere Schlußklausel der Richtlinie 2001/18/EK (Artikel 23), sowie auf die Eilmaßnahme des Erlasses 1829/2003/EK (Artikel 34.) berufen, daß sie nach neuen oder zusätzlichen Informationen über Risiken für die Gesundheit oder die Umwelt den GVO Anbau vorläufig beschränken oder verboten dürfen.

³⁴ Greenfo: Zöld irányítú a neten, in: <http://www.greenfo.hu/cu/hirek> (19.03.2012.)

³⁵ DS291 - European Communities — Measures Affecting the Approval and Marketing of Biotech Products

³⁶ Chiarabolli 2011.

Ursache und den Regeln der EU – Binnenmarkt und des Wirtschaftsrechts von WTO am 17. November 2010 auch bestätigt.³⁷

Eine sehr ähnliche dritte Meinung ist die Meinung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, im Zusammenhang, ob das Verbot der GVO Anbau zu einer Verfälschung des Wettbewerbs führen oder nicht, ist ziemlich schwer zu entscheiden. Die Schutzmassnahmen zur Realisierung der Koexistenz brauchen unbedingt extra Aufwendungen und Kosten.³⁸

Die EU und die USA machten mit ihren Bemühungen um eine transatlantische Freihandelszone ernst. Die erste Verhandlungsrunde fand im Juli 2014 in Washington statt. Beide Seiten hofften, dass die Wirtschaft mit Hilfe eines Freihandelsabkommens stärker wachsen wird. Bereits jetzt beträgt das Volumen des Handels zwischen beiden Regionen drei Milliarden Dollar am Tag. Einer Studie der Bertelsmann-Stiftung zufolge profitiert Deutschland aber weniger als andere EU-Staaten vom geplanten Abkommen. Das Freihandelsabkommen wäre ein kostenloses Konjunkturprogramm für die Weltwirtschaft nach der Meinung von Amerika. Zollsenkungen und die Abschaffung von Handelsbarrieren kosten keinen Cent, bringen deutschen Unternehmen, Arbeitnehmern und Verbrauchern aber Entlastungen in Millionenhöhe. Das Europäische Parlament wird die laufenden Gespräche ständig überwachen.

Die Handelspartnerschaft handelt sich nicht nur um das Wirtschaftswachstum, sondern bedeutet auch Gelegenheit für Europa und die Vereinigten Staaten um neue und gemeinsame globale Industriestandards auf dem Gebiet des Umweltschutzes und des Datenschutzes zu entwickeln.

Die Grösse der EU- und der US-Wirtschaft zusammen würde eine so mächtige Kraft haben, dass die Schwellenländer (Brasilien, Russland, Indien, China und Südafrika) ihre gemeinsame Verordnungen unbedingt folgen müssten. Auf diese Weise könnte die TTIP den gemeinsamen politischen Einfluss der EU und der USA in einer multipolaren Welt maximieren.

Bisher war die Grundlage der Beziehungen die sicherheitspolitische Zusammenarbeit der NATO, aber es ist auch wichtig dass die Grundlagen der Investitionen und Handel festgelegt werden.³⁹

Dazu würde es auch nötig, die Märkte der EU unter gleicheren Wettbewerbsbedingungen für die US-Unternehmen zu öffnen; es ist aber für die mit einer Wirtschaftskrise kämpfenden Regierungen nicht möglich. Einer der Hauptdiskussionspunkte in der Frage ist der Landwirtschaft.⁴⁰

³⁷ Meinung der Europäischen Wirtschafts- und Sozialkommission – Vorschlag auf ein Erlass des EU Parlamentes und des Rates bezüglich einer Änderung der Richtlinie 2001/18/EK über die Möglichkeit der Mitgliedstaaten auf die Beschränkung, sowie das Verbot von GVO Anbau auf ihren Hochheidegebieten. (COM(2010) 375 endgültig – 2010/0208 (COD))(2011/C 54/16) Punkt 2.6.

³⁸ (COM(2010) 375 endgültig – 2010/0208 (COD))(2011/C 54/16) Punkt 2.6.

³⁹ Meinung des Forschers Jacob Funk Kirkegaard, a Peterson Institute for International Economics, in: http://hvg.hu/gazdasag/20150130_Hulye_modja_lenne_cz_a_nyomasgyakorlas_na#

⁴⁰ Eine überspitzte Frage, daß die Französer im Fall der Realisierung des TTIP zu Recht um ihre heimischen Filmindustrie von Dumping von amerikanischen Filmen fürchten. Ein weiterer

Der massiven Einfuhr von gentechnisch veränderten Kulturpflanzen und Hormonfleisch würde die auf nationaler und EU-Ebene stark subventionierten Agrarproduktion vor unmögliche Herausforderungen stellen. Deswegen würde die EU diese Art von Lebensmitteln aus dem Anwendungsbereich des Gründungsvertrages ausschließen.

Die USA weigert sich aber zu zugeben, dass ihre Gesundheit- und Lebensmittelsicherheitsstandards weniger streng wären, als die in der EU. Man solle es nicht vergessen, dass in den Vereinigten Staaten zur Zeit von zwanzig Arten der GVO's mehr als 180 patentierte Art der Lizenz gibt. Weit beekannt unter der Öffentlichkeit dass von der transatlantische Handelspartnerschaft das geklonte Huhn und Dumping von GVO zu erwarten ist.

Dazu gibt es sehr viele Prognosen. Manche Experten erwarten ein EU-Wachstumsplus um 0,5 Prozent und in den USA um 0,4 Prozent. EU-Berechnungen sprechen von 400.000 neuen Arbeitsplätzen. Der BGA wiederum erwartet ein deutsches Reallohnplus von 1,6 Prozent und etwas weniger Arbeitslose. Die gewerkschaftsnahe Hans-Böckler-Stiftung warnt dagegen in einer Studie vor zu hohen Erwartungen: Wachstumsimpulse würden eher langfristig kommen.

Eigentlich steckt hinter den europäisch-amerikanischen Meinungsverschiedenheiten ein tief sitzendes philosophisches Problem: die europäische Gesetzgeber und Wissenschaftler sind vorsichtiger und sagen: „*vielleicht ist das gefährlich, so beschränken wir es*“. Im Gegensatz dazu sagen Amerikaner: „*was dich nicht umbringt macht dich stärker*“. Deswegen erwartet die US keine Beweise darüber, ob ein Lebensmittel gefährlich ist oder nicht. Weniger Beweise ist für sie reif genug, um sich sicher zu fühlen.⁴¹ Die Stellungnahme der GVO-Dumping abweichenden Meinungen bildet einen scharfen Kontrast zu dem oben genannten.

Am 25. Juni 2014 wurde im Verhandlungssaal des Landwirtschaftsausschusses des Parlamentes die 26. GVO Roundtable-Sitzungen abgehalten. Es wurde auch über die TTIP Aspekte der GVO's diskutiert.

Greenpeace, das Ungarische Bund der Naturschützer und der Schutzverband (NGO) lehnen definitive das Freihandelsabkommen zwischen der EU und der USA ab. Nach ihren Meinungen bedeutet es den grünen Weg für die schädlichen Chemikalien, hormonbehandeltes Rindfleisch, es kann den Bau der Rosia Montana Goldmine erzwingen, verhindert den Klimaschutz und die Verwendung von lokalen Speisen. Wissenschaftler, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens von den Rechtsanwälten vertreten sich am ruden Tisch.⁴²

Eine von den stärksten früheren radikalen Meinungen ist die von Anikó Dr Raisz.⁴³ Sie meint dass der GVO-Angriff als eine schwere Beleidigung der staatlichen

Schlüsselpunkt der Verhandlungen ist der Verbraucherschutzbereich. Zur Vereinbarung von solch ein Niveau ist gewissermaßen eine Harmonisierung der Regulierung, vor allem Streitregelung und im Bereich der Rechte für geistiges Eigentum unerlässlich.

⁴¹ Meinung des Forschers Jacob Funk Kirkegaard, a Peterson Institute for International Economics, in: http://hvg.hu/gazdasag/20150130_Hulye_modja_lenne_ez_a_nyomasgyakorlas_na#

⁴² Béla Darvas, Zsuzsa Bardóc, Árpád Pusztai, Róbert Friedrich, Gergely Simon,

⁴³ PhD, DEA (LLM), dr. jur. Anikó Raisz, Adjunkt, Universität Miskolc, Fakultät für Rechtswissenschaften, Institut für Völkerrecht.

Souveränität bedeuten kann.⁴⁴ Dazu kommen auch noch die Verletzungen der Menschenrechten (einschliesslich Verstösse gegen das Recht auf Gesundheit). Umsetzung des Begriffes des GVO-Angriffes in rechtlichen Dokumenten kann in der Zukunft vermutlich nicht erwartet werden. Es wäre sinnvoll, wenn die Rechtswissenschaft über den möglichen dogmatischen Hintergrund des GVO-Angriffes diskutieren würde.

Zusammenfassung

Auf die obigen Diskussionspunkte können wir folgend reflektieren. Ungarn steckt in eine starken Zwangsbahn.

Ungarn kämpft mit allen möglichen Rechtsinstrumenten für den Schutz der ökologischen Werte des Karpatenbeckens, mit höchste Einigkeit unter den verschiedenen ungarischen politischen Kräften. Wobei ein beträchtlicher politisch-wirtschaftlicher Druck von der EU und der USA auf Ungarn ausgeübt wird.

Der Gedanke der Aussetzung der ungarischen Grundgesetz ist, dass die GVO-Zulassung für die ungarische Landwirtschaft ein Wettbewerbsnachteil bedeutet. Besser gesagt bedeutet es heute einen Wettbewerbsvorteil um GVO-freie zu sein. Der Artikel XX in der Grundgesetz beinhaltet nicht die Prävention und Vorsorgeprinzip, deswegen ist diese Aussetzung nur mit der Hilfe anderen Gesetzen zu verstehen.⁴⁵

An anderen Stellen deklariert das Grundgesetzes auch, dass in den Fragen der wissenschaftlichen Wahrheit der Staat nicht berechtigt ist zu entscheiden; und die Beurteilung der wissenschaftlichen Forschungen liegt ausschliesslich in den Händen der Wissenschaftler.

Über die gesundheitlichen Auswirkungen der GV-Nutzpflanzen gibt es noch keinen klaren, eindeutigen, allgemein anerkannten akademischen Standpunkt.

In solchen Fällen geltet das Vorsorgeprinzip, wenn das Gefahr von Umweltschäden besteht, aber der Beweis für einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Aktivität und die nachteiligen Umweltauswirkungen der verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen fehlt noch.

Das Prinzip erfordert defensive Massnahmen auch wenn die verfügbaren wissenschaftlichen Belege nicht genügend sicher sind, die nachteiligen Folgen vorherzusagen. In solchen Fälle können die Präventivmassnahmen nicht verschoben werden. Es stellt sich die Frage ob die Deklarierung des Vorsorgeprinzips im Grundgesetz weitere Ergebnisse auf dem Gebiet des Umweltschutzes bringen würde, als die Deklaration einer GVO-freie Landwirtschaft.⁴⁶

⁴⁴ Siehe mehr: Raisz Anikó: GMO-támadás, mint az agresszió újabb formája?, *Polgári Szemle*, 2012/1-2.

⁴⁵ z.B. die Verwendung oder der Export in den Lebens- oder Futtermitteln steht nicht unter Verbot.

⁴⁶ Laut einigen wissenschaftlichen Standpunkte hatte im Grundgesetz – was auch zugleich ein Mangel ist – das Vorsorgeprinzip geregelt werden müssen, unter anderen das Verursacherprinzip, das Prinzip der Beteiligung der Öffentlichkeit, der hochrangige Schutz und des Verbotes des Rücktritts. Siehe: Horváth – Pánovics 2011.

Im Artikel XX in der ungarischen Grundgesetz ist die Deklaration einer GVO-freien Landwirtschaft nur als ein Werkzeug unter dem Ziel steht. Es darf nur so angewendet werden, wenn das Ziel die Realisierung der körperlichen und geistigen Gesundheit ist.

Mit Blick auf die historische Perspektive des Konzeptes des XX. Artikels, manifestiert sich ein allgemeines Ziel unter den Bestimmungen der Grundgesetz, was schon seit 2005 in das ungarisches politisches Leben vorhanden ist. Auch von der Seite der Union war eine bestimmte Zögerung zu spüren, wie weit die Zuständigkeiten bezüglich der GVO's der EU und wie weit der Mitgliedstaaten sich ausstrecken soll.

Die Meinungen, Empfehlungen der EU Kommissions, des Ausschusses der Regionen, der Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss zeigen, dass die Mitgliedstaaten mehr Freihand auf ihren Hochheitsgebietn bekommen sollen.⁴⁷ Die neue EU Richtlinie scheint es zu lösen.⁴⁸ Es könnte für uns zeigen, dass die Meinung von den ungarischen Politikern auch für die Verordnung der EU eine überzeugende Position wäre.

⁴⁷ Der zugelassen Mais MON810 wird in fünf Mitgliedstaaten angebaut (Tschechische Republik, Portugal, Rumänien, Slowakei und Spanien). Dennoch haben neun Mitgliedstaaten eine Schutzklauselmaßnahme eingeleitet (Österreich, Bulgarien, Griechenland, Polen, Luxemburg, Ungarn, Deutschland, Italien, und bis 2013 Frankreich). Im Zusammenhang mit den Ausnahmen war eine wesentliche Voraussetzung der früheren Regelung, daß die Mitgliedstaaten die Schutzmaßnahmen nur nach wissenschaftlichen Beweisen im Bezug des Gesundheits- und Umweltschutzes aufenthalten dürften. Die Beschränkungen der Mitgliedstaaten wurden aus wissenschaftlicher Sicht von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) begutachtet, und als Ergebnis hat sie über die bisherigen Schutzmaßnahmen der Mitglieder ohne Ausnahme – einschließlich auch Ungarn – erklärt, daß sie wissenschaftlich unbegründet und ungerechtfertigt sind. Also war die aufrechterhaltende GVO freie Regelung der Mitgliedstaaten mit dem früheren Zulassungsverfahren nicht im Einklang, und es war nur politischen Gründen zu verdanken, daß der Kommission zuletzt nicht gelungen ist erfolgreich gegen den Einschränkungen anwendenden Mitgliedtaten aufzutreten.

⁴⁸ „Das ungarische Parlament beschäftigt sich eigentlich seit dem Anfang der 1960er Jahre mit Umweltschutzfragen, aber in der Hinsicht dieser Aktivität war der Durchbruch das Gesetz Nr. II. vom Jahr 1976. über den Schutz der menschlichen Umwelt.“, in: <http://mek.oszk.hu/02100/02185/html/166.html>)